
S 65 AS 10606/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eiliges Regelungsbedürfnis
Leitsätze	-
Normenkette	§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 65 AS 10606/05 ER
Datum	08.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1336/05 AS ER
Datum	06.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. November 2005 wird zurückgewiesen. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Nachdem die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8. Dezember 2005 die darlehensweise Übernahme der Stromkosten erklärt hat, besteht kein eiliges Regelungsbedürfnis im Sinne von [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mehr. Auf die gerichtliche Aufforderung, das Verfahren deswegen für erledigt zu erklären, hat die Antragstellerin nicht reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024